
**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat (SB)
der Stadt Bad Oeynhausen**

Der Seniorenbeirat (SB) der Stadt Bad Oeynhausen hat aufgrund des § 11 der Satzung des Seniorenbeirates folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsstelle

(1) Der SB wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitmenschen zu vertreten, von der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 10 der Satzung des SB vom 18.12.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2018, mit einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Seniorenbeirat in allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten und arbeitet ihm zu.

§ 2 Sitzungen

(1) Sitzungen des SB, gemäß § 6 der Satzung finden in der Regel viermal im Jahr statt. Davon können 2 Sitzungen gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen anberaumt sein. Diese Sitzungen sind über die Geschäftsstelle mit den Terminen des Rates abzustimmen.

(2) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter) einberufen und geleitet.

(3) Der SB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme der Seniorenbeiratssitzung verhindert sind, verständigen unverzüglich die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle lädt den Vertreter ein und informiert den Vorsitzenden.

(5) Zu bestimmten Themen der Sitzungen können sachkundige Personen eingeladen werden.

§ 3 Arbeitstreffen und Arbeitsgruppen

- (1) Darüber hinaus kann der Vorsitzende die stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder des SB zu Arbeitstreffen (AT) einladen, in denen Sitzungen vorbereitet und anstehende Aufgaben besprochen werden, die gegebenenfalls von Arbeitsgruppen (AG) weiter behandelt werden.
- (2) Zu einem Arbeitstreffen muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder es verlangen. Die Gründe sind dem Vorsitzenden mit dem Antrag mitzuteilen.
- (3) Von jedem Arbeitstreffen ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen und den in der Satzung genannten stimmberechtigten und stellv. stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln.
- (4) Jede AG wählt einen Sprecher. Bei Bedarf kann die AG in Absprache mit dem Vorsitzenden eine sachkundige Person hinzuziehen.
- (5) Der AG-Sprecher berichtet dem SB über den Sachstand bei dem nächsten Arbeitstreffen.
- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter können als Vorstand fungieren und die Zuständigkeit für verschiedene Funktionen und Aufgaben untereinander aufteilen.

§ 4 Einladung, Tagesordnung

- (1) Zu den Sitzungen des SB lädt der Vorsitzende die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung soll rechtzeitig erfolgen und 10 Tage nicht unterschreiten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unter Angabe von Gründen verkürzt werden.
- (2) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von den Mitgliedern des SB in den Arbeitstreffen angesprochen wurden, soweit sie der Information der Mitglieder dienen und eines förmlichen Beschlusses durch den SB bedürfen. Beschlussvorlagen und Protokollhinweise sind der Einladung hinzuzufügen.
- (3) In dringenden Fällen können auch während einer Sitzung Beschlussfassungsvorschläge zur Tagesordnung und Änderungsanträge zu einer Beschlussvorlage gestellt werden, über deren Behandlung der Vorsitzende abstimmen lässt.

§ 5 Verfahren, Niederschrift

(1) Der SB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung gestellt hat. In diesem Fall wird schriftlich abgestimmt.

(2) Über die Sitzung des SB sind Niederschriften für alle in § 3 der Satzung benannten Mitglieder zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind Niederschriften des SB und bei Beginn der ersten Seite so zu bezeichnen.

§ 6 Zusammenarbeit

Der SB arbeitet mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Einrichtungen und Ämtern der Stadt Bad Oeynhausen, des Kreises Minden-Lübbecke, des Landes NRW und des Bundes zusammen. Bei Bedarf wird er von sachkundigen Mitgliedern des Rates und der Stadtverwaltung unterstützt.

§ 7 Sachkundige Bürgerinnen / Bürger für die städtischen Ausschüsse

Mitglieder des SB, die nach § 9 der Satzung in den Fachausschüssen der Stadt mitwirken sollen, werden mit einfacher Mehrheit gewählt und dem Rat zur Wahl in die jeweiligen Ausschüsse vorgeschlagen.

§ 8 Geldmittel des Seniorenbeirates

Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der SB auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes. Der Vorsitzende des SB kann unverzüglich in Absprache mit seinen Stellvertretern über Mittel bis zu einer Höhe von 100 € verfügen, soweit dieses erforderlich erscheint (z.B. Traueranzeigen pp.).

Der Seniorenbeirat erhält zu Beginn eines jeden Jahres eine Übersicht der letztjährig verwendeten Mittel.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den SB in Kraft.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Bad Oeynhausen, den 08.09.2020